

# 18. Mitteilungsblatt

## Nr. 25

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
18. Stück; Nr. 25

STUDIUM

25. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im  
Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Sommersemester 2022

## 25. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Sommersemester 2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt nach Anhörung der Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden gemäß § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes – 2. C-HG, BGBl. I Nr. 76/2021 idgF, und § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende Richtlinien zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Sommersemester 2022 bekannt:

### Vorgaben zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen

#### im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

##### § 1 Geltungsdauer

Die nachstehenden Bestimmungen gelten im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen für das Sommersemester 2022 und vorbehaltlich anderslautender behördlich angeordneter Vorgaben.

##### § 2 Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt vor Ort in physischer Präsenz soweit sie nicht auch ursprünglich im Wege des Distant-Learning geplant wurden.
- (2) Praktika, Lehrveranstaltungen und Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen) können unbeschadet von § 6 („Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg“) – nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen – vor Ort in physischer Präsenz durchgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen nach Abs. 2 ist – sicherzustellen, dass die jeweils geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Vorgaben des/der zuständigen Curriculumsdirektors/in und des Rektorats (auch betreffend Raumpläne, Sitzplatzaufteilung etc) sind zu beachten; siehe insbesondere das Dokument „*Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen*“, Stand 10.2.2022, [Anhang /1](#)). Die an Studierende gerichteten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen gelten sinngemäß auch für Lehrende, Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung der Lehre und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
- (4) Die Studierenden bzw. die PrüfungskandidatInnen sind zeitgerecht und in geeigneter Form (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Website der MedUni Wien / Studyguide) über die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen zu informieren.
- (5) Studierende, denen die Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung in physischer Präsenz oder die Ablegung einer Prüfung in Form einer Präsenzprüfung nicht möglich ist, da sie aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder von Reisebeschränkungen betroffen sind, und dies bis einschließlich zum Tag der Durchführung der Prüfung oder der Lehrveranstaltungseinheit bekannt geben (entsprechende Nachweise sind vorzulegen), gelten *nicht* als „unentschuldig ferngeblieben“. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in in sinnvoller Anwendung der „*Richtlinien für die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter*“ des/der Curriculumsdirektors/in zu entscheiden, ob trotz der versäumten Inhalte/Studienleistungen eine (positive) Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und ob fehlende Inhalte/Studienleistungen z.B. durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden können.

- (6) Studierende, die aus den in Absatz 5 genannten Gründen an einer Prüfung in physischer Präsenz, die in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt wird, nicht teilnehmen können, können erst den nächsten Prüfungstermin in Anspruch nehmen. Es besteht aus Kapazitätsgründen kein Anspruch auf unmittelbare Zusatz- und Ersatztermine.
- (7) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören, haben diesen Umstand vor Beginn der Lehrveranstaltung dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in bzw. spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung dem/der Prüfer/in bekanntzugeben und eine ärztliche Bestätigung beizulegen. Der/Die Lehrveranstaltungsleiter/in bzw. Prüfer/in hat in Abstimmung mit dem/der Curriculumdirektor/in – bzw. bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumdirektors/in zugeordnet sind, in Abstimmung mit der Vizerektorin für Lehre – die Möglichkeiten zur Erbringung der notwendigen Studienleistungen zu prüfen.

### § 3 Umstellung von Präsenzbetrieb auf Distance Betrieb

- (1) Ist nach Maßgabe der behördlichen Vorgaben ein Präsenzbetrieb an der Medizinischen Universität Wien nicht möglich, ist – hinsichtlich der nach Maßgabe des § 2 im Präsenzbetrieb durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen – umgehend auf Distance Betrieb umzustellen. Die entsprechenden Anweisungen werden von der Vizerektorin für Lehre in geeigneter Form kommuniziert.
- (2) Über Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern bzw. mit nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarem praktischen Unterricht ist – im Wege der Studienabteilung – die Vizerektorin für Lehre zu informieren. Im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Curriculumdirektors/in hat die Information an diese/n zu erfolgen.
- (3) Lehrveranstaltungen sind – nach Möglichkeit – so zu planen, dass, für den Fall, dass die Durchführung von Präsenzlehre (vorübergehend) nicht möglich ist, eine alternative Durchführungsart unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters über das Konzept der Lehrveranstaltung und den geplanten Einsatz von digitalen Lehr- und Lernelementen und -formaten sowie virtueller Lehre in geeigneter Weise zu informieren. Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien für Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Leistungsüberprüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung der Präsenzlehre bzw. der Präsenzprüfung vorübergehend nicht möglich ist
- (4) Bei der Planung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist – nach Möglichkeit – zu berücksichtigen, dass Studierende, die aufgrund von COVID-19 nicht an Präsenzeinheiten teilnehmen können, die Gelegenheit erhalten, durch geeignete Ersatzformen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Elementen virtueller Lehre, die für die Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung geforderte Studienleistung zu erbringen.

### § 4 Änderung der Prüfungsmodalitäten von Prüfungen, die in einem einzigen Prüfungsakt durchgeführt werden (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen, etc)

- (1) Sind Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff, etc), die von den Lehrenden oder PrüferInnen vor dem Beginn der Lehrveranstaltung oder vor der Anmeldung zur Prüfung festgelegt wurden, aufgrund von COVID-19-Maßnahmen an die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen, sind diese Änderungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit zusätzlich zu den bisherigen Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (2) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Curriculumkoordinator/in oder Curriculumdirektor/in vorzugehen und bei Lehrveranstaltungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumdirektors/in zugeordnet sind, das Einvernehmen mit der Vizerektorin für Lehre herzustellen.
- (3) Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.

- (4) Mit der Anmeldung zu einer Prüfung nehmen die Studierenden die geänderten Regelungen zur Kenntnis. Sollten Studierende zu einer Prüfung bereits angemeldet sein und die Prüfungsmodalitäten geändert werden, so muss eine Abmeldemöglichkeit sein. Die Abmeldefrist wird von dem/der Curriculumndirektor/in festgelegt.

#### § 5 Änderung der Prüfungsmodalitäten der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (inkl. Praktika)

- (1) Sind Prüfungsmodalitäten (Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel bei den einzelnen Teilleistungen, Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff, etc), die von den Lehrenden vor dem Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt wurden, im Verlauf der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung aufgrund von COVID-19-Maßnahmen an die bestehenden Rahmenbedingungen anzupassen, sind diese Änderungen im Sinne der Nachvollziehbarkeit zusätzlich zu den bisherigen Informationen in geeigneter Form zu veröffentlichen und den Studierenden (wie z.B. per E-Mail oder über das elektronische Vorlesungsverzeichnis bzw. die Website der MedUni Wien / Studyguide) bekannt zu geben.
- (2) Die LehrveranstaltungsleiterInnen haben in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Curriculumndirektor/in oder Curriculumndirektor/in vorzugehen und bei Lehrveranstaltungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumndirektors/in zugeordnet sind, das Einvernehmen mit der Vizerektorin für Lehre herzustellen.
- (3) Erfolgen im Laufe der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Änderungen der Prüfungsmodalitäten, so ist den Studierenden die Möglichkeit einer Abmeldung einzuräumen. Die Abmeldefrist wird von dem/der Curriculumndirektor/in festgelegt.

#### § 6 Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

- (1) Soweit die ordnungsgemäße Leistungsüberprüfung vor Ort nicht möglich ist, sind Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen, sinngemäß auch Überprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) auf elektronischem Wege durchzuführen. Elektronische Prüfungen können abgehalten werden als schriftliche Online-Prüfungen (Abs. 2), mündliche Prüfungen als Videokonferenz (Abs. 3) und schriftliche Prüfung als Videokonferenz (Abs. 4), wobei im Zuge der mündlichen Prüfungen als Videokonferenz schriftliche Leistungen in untergeordnetem Ausmaß – wie das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen – verlangt werden können, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist.
- (2) **Schriftliche Online-Prüfung (moodle-Prüfung)**
  1. Schriftliche Online-Prüfungen werden über die Lernplattform moodle abgewickelt.
  2. Für die Teilnahme ist ein Computer/Laptop mit Web-Browser und stabiler Internetverbindung erforderlich.
  3. Die KandidatInnen haben vor Beginn der Prüfung eine Zustimmungserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass ...
    - sie die geeignete technische Infrastruktur (siehe Z 2) zur Verfügung haben, um die Prüfung im vorgesehenen Zeitraum in Moodle zu absolvieren.
    - sie die elektronische Prüfung eigenständig ohne Hilfestellung durch Dritte und ohne Verwendung unzulässiger Hilfsmittel durchführen.
    - die Zugangsdaten ihrer MUW-StudID stets geheim halten und nicht an Dritte weitergeben.
  4. Durch den personalisierten Zugang zum Moodle System erfolgt die Bestätigung der Identität.
  5. Bei nicht von den KandidatInnen verschuldeten technischen Problemen vor der elektronischen Abgabe der Prüfung wird die Prüfung abgebrochen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet. Die KandidatInnen haben ein allfälliges technisches Problem, das einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung ihrerseits notwendig macht (z.B. Ausfall der Internetverbindung) glaubhaft darzutun und unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen zu melden.

6. Technische Probleme auf Seiten der KandidatInnen (z.B. langsame Internet-Verbindung) führen nicht zu einer Verlängerung der Prüfungszeit.
7. Mit dem Öffnen der Prüfungsfragen ist der Prüfungsantritt verwirklicht.
8. Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefon, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen, ist die Prüfung als nichtig zu bewerten und gemäß § 73 Abs. 2 UG auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

**(3) Mündliche Prüfung als Videokonferenz (Webex-Meeting)**

Die „Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“ vom 10.2.2022 (Anhang ./2) sind einzuhalten. Diese Regelungen sind auch auf digital mündlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen heranzuziehen.

**(4) Schriftliche Prüfung als Videokonferenz (Webex)**

Die „Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“ vom 10.2.2022 (Anhang ./2) sind mit der Ausnahme der Ziffern 8, 9, 10, 11 und 12 sinngemäß auch bei schriftlichen per Videokonferenz (im Webex) durchgeführten Prüfungen einzuhalten.

Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abzubreaken. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von dem/der Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Die schriftliche Prüfungsleistung ist von dem/der Studierenden unmittelbar auf dem von dem/der Prüfer/in vorgesehenen Format in dem dafür vorgesehenen Moodle-Kurs hochzuladen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft und ersetzt die Richtlinien zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 37. Stück, Nr. 40; sowie die Änderungen von Anhang 1./ zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/1022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 40. Stück, Nr. 44; im Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/2022, 2. Stück, Nr. 3; und im Mitteilungsblatt Studienjahr 2021/2022, 5. Stück, Nr. 6.

## § 8 Geltungsdauer

Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

## Anhänge:

Anhang 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen, Stand 10.2.2022

Anhang 2 Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen vom 10.2.2022

Stand: 10.2.2022

Für das Rektorat  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre

## Anhang 1

# Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

## im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

### Präambel

In Anbetracht der deutlichen Zunahme an COVID-19-Erkrankungen in Österreich, verursacht durch infektiösere Mutationen, ist es erforderlich zur Aufrechterhaltung des Studienbetriebs die hohen Sicherheitsstandards an der MedUni Wien weiterhin aufrechtzuerhalten. Aufgrund des erhöhten Expositionsrisikos ist das Betreten des Lehrveranstaltungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Prüfung nur dann erlaubt, wenn der/die Teilnehmende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr vorweist. Ergänzend zu den verpflichtend einzuhaltenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen wird den TeilnehmerInnen von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz nahegelegt, regelmäßig (zumindest einmal wöchentlich) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen behördlich anerkannten Test auf SARS-CoV-2 im Rahmen der öffentlich zugänglichen „Corona-Testangebote“ der Gebietskörperschaften (wie insbesondere der Stadt Wien) durchführen zu lassen.

### § 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika)

- (1) Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern, (wie nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarer praktischer Unterricht, z.B. Famulaturpropädeutikum oder Organmorphologie 1 in der Humanmedizin, sinngemäß auch das 72-Wochen-Praktikum in der Zahnmedizin) werden in physischer Präsenz durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden einzuhaltenen COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltung gewährleistet sind. Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
  - a. In den Lehrveranstaltungsräumen, in Laboren etc darf die maximal zulässigen Personenzahl nicht überschritten werden.
  - b. Eine Gruppenbildung durch Studierende ist während, vor und nach der Lehrveranstaltung zu vermeiden.
  - c. Gibt es wiederverwertbares Material (insbesondere im Laborbetrieb), das (potentiell) von mehreren Studierenden/Bediensteten berührt wird, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
  - d. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen. Auf einen entsprechenden Luftwechsel ist zu achten.
  - e. Alle Personen im Lehrveranstaltungsraum haben eine Maske gemäß § 2a. zu tragen. Studierende tragen die Maske verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Lehrveranstaltungsraum befindet, bis zum Verlassen des Gebäudes und auch *während* der Lehrveranstaltung.
  - f. Auch im Freien auf dem Universitätsgelände, dort wo ein Abstand von zwei Metern nicht eingehalten wird (Eingänge, Sammelplätze, usw.), ist eine Maske gemäß § 2a. zu tragen.
  - g. Studierende, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, rinnende Nase, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und/oder den Lehrveranstaltungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Lehrveranstaltungsraum auf, sind sie von dem/der Lehr- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Teilnahme auszuschließen und aufzufordern, den Lehrveranstaltungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

- h. Studierende, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen.
  - i. Die gemäß litera g und h von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossenen Studierenden gelten nicht als „unentschuldig ferngeblieben“. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter“ des/der Curriculumdirektors/in zu entscheiden, ob trotz der versäumten Inhalte/Studienleistungen eine (positive) Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und ob fehlende Inhalte/Studienleistungen z.B. durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden können.
  - j. Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung ist vorgesehen, dass insbesondere aufgrund der Anzahl der TeilnehmerInnen und/oder des Expositionsrisikos das Betreten des Lehrveranstaltungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur dann erlaubt ist, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2b vorweist. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
  - k. Für jede Lehrveranstaltungseinheit ist von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in eine Anwesenheitsliste zu führen und für den Zweck eines allfälligen „contact tracing“ aufzubewahren.
- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.

#### § 2 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungen vor Ort gewährleistet sind.
- (2) Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
- 1. Bei schriftlichen Prüfungen gilt:
    - a. Während, vor und nach der Prüfung ist eine Gruppenbildung durch Studierende untersagt.
    - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. Studierenden, PrüferInnen, Aufsichts- und/oder Sicherheitspersonal, etc) im Prüfungsraum ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
    - c. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Abgabe der Prüfungsarbeiten erfolgt mit Sicherheitsabstand. Die Studierenden müssen – soweit erforderlich – eigenes Schreibgerät mitnehmen.
    - d. Alle Personen im Prüfungsraum tragen eine Maske gemäß § 2a. Studierende tragen die Maske verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Prüfungsraum befindet, auch während der Prüfung und bis zum Verlassen des Gebäudes.
    - e. Bei Eintritt in den Prüfungsraum sind von allen Personen die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen. Auf einen entsprechenden Luftwechsel ist zu achten.
    - f. PrüfungskandidatInnen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, rinnende Nase, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder den Prüfungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Prüfungsraum auf, sind sie von dem/der Prüfungs- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Prüfung auszuschließen und aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.
    - g. PrüfungskandidatInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der

Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich. Die Prüfungsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstmöglicher Prüfungstermin) nachgeholt werden.

- h. Für die Durchführung einer schriftlichen Prüfung kann vorgesehen werden, dass insbesondere aufgrund der Anzahl der TeilnehmerInnen und/oder des Expositionsrisikos das Betreten des Prüfungsraumes und die Teilnahme an der Prüfung nur dann erlaubt ist, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr gemäß § 2b vorweist. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
2. Für mündliche Prüfungen gelten die Festlegungen in Ziffer 1 sinngemäß. Ergänzend ist Folgendes zu beachten:
- a. Im Prüfungsraum dürfen sich nur 1-3 PrüferInnen (die Prüfungskommission) und die zu prüfenden Studierenden aufhalten.
  - b. Der Zutritt für weitere Personen (Vertrauensperson, Zeugen) in den Raum ist auf Grund der COVID-19 Schutzmaßnahmen entsprechend den räumlichen Verhältnissen und vorbehaltlich weiterer behördlich angeordneter COVID 19-Schutzmaßnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
  - c. Bei mündlichen (bzw. insb. praktischen) Prüfungen darf während der Prüfung die Maske kurzfristig abgenommen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich und im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist.
- (3) Die Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.

#### § 2a Anforderungen an die Maske

- (1) Als Maske im Sinne dieser Festlegung des Rektorats gilt unbeschadet von Absatz 2 grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (kurz: „FFP2-Maske“).
- (2) Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung und/oder einer Prüfung kann vorgesehen werden, dass insbesondere aufgrund der jeweiligen epidemiologischen Situation das Betreten des Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung bereits dann erlaubt ist, wenn eine medizinische den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung („**Mund-Nasen-Schutz**“, kurz: MNS) getragen wird. Die Studierenden und die für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen herangezogenen Personen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
- (3) Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete Masken gemäß Abs 1 und Abs 2 sind umgehend auszuwechseln.
- (4) Abweichend von § 1 Abs. 1 lit e und § 2 Abs. 2 Z 1 lit d und Z 2 lit c kann der/die Vortragende bzw. Prüfer/in während der Durchführung einer Lehrveranstaltung und/oder der Abhaltung einer schriftlichen oder mündlichen (bzw. insb. praktischen) Prüfung die Maske abnehmen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung zwingend erforderlich und im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist, sohin insbesondere ein Sicherheitsabstand von 2 Metern eingehalten werden kann.
- (5) Abweichend von § 1 Abs. 1 lit e und § 2 Abs. 2 Z 1 lit d und Z 2 lit c kann der/die Vortragende bzw. Prüfer/in während der Durchführung einer Lehrveranstaltung und/oder der Abhaltung einer schriftlichen oder mündlichen (bzw. insb. praktischen) Prüfung anordnen, dass Teilnehmer, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung oder Prüfung zwingend erforderlich und im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist, sohin insbesondere ein Sicherheitsabstand von 2 Metern eingehalten werden kann, die Maske abnehmen.

## § 2b Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

- (1) Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und/oder einer Prüfung bzw. das Betreten des Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraumes ist gemäß § 1 Abs. 1 lit i oder § 2 Abs. 2 Z 1 lit h ein behördlich anerkannter Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr erforderlich; es gilt Folgendes:
- (2) Der Nachweis ist vor dem Betreten des Gebäudes oder des Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraumes in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache und zum Zweck der zeiteffizienten Kontrolle grundsätzlich in digitaler Form gemeinsam mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzulegen. Der Nachweis muss jedenfalls für die Dauer der Durchführung der Prüfung oder Lehrveranstaltung Gültigkeit haben. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren. Der Nachweis verbleibt bei den Studierenden und wird von der Medizinischen Universität Wien nicht gespeichert. Weiters kann vorgesehen werden, dass das Vorliegen eines gültigen Nachweises von den Studierenden auf einer Anwesenheitsliste oder den Prüfungs-/Testbögen etc zu bestätigen ist.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:  
ein Nachweis über eine erfolgte **Grundimmunisierung**. Als Grundimmunisierung im Sinne dieser Verordnung gilt:
  1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **dritte Impfung**, wobei die nach dem Nationalen Impfgremium empfohlenen Abstände zwischen den Impfungen eingehalten werden müssen und die dritte Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (3 Mal geimpft) oder
  2. vor der Erstimpfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Erstimpfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** (Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid) in Folge ein Nachweis über **zwei** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Impfungen**, sofern mindestens 21 Tage vor der Erstimpfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Erstimpfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper (Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid) vorlag, wobei die nach dem Nationalen Impfgremium empfohlenen Abstände eingehalten werden müssen und die letzte Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (genesen geimpft geimpft) oder
  3. ein Nachweis über **zwei** mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Impfungen**, wobei die nach dem Nationalen Impfgremium empfohlenen Abstände eingehalten werden müssen und in Folge ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** (Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid) wobei dieser nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf (geimpft geimpft genesen) oder
  4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Erstimpfung**, in Folge ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** (Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid), in Folge ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **weitere Impfung**, wobei die nach dem Nationalen Impfgremium empfohlenen Abstände eingehalten werden müssen und die letzte Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (Geimpft genesen geimpft).
- (4) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises nach Abs. 3 und die Beschränkungen für Personen, die über keinen Nachweis nach Abs. 3 verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß Abs. 3 verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, und Schwangere. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist entsprechend den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (ärztliches Impfausschlusszertifikat) glaubhaft zu machen. Das Impfausschlusszertifikat zur Vorlage an der Medizinischen Universität Wien ist von einer je nach Ausschlussgrund fachlich geeigneten Ärztin oder einem je nach Ausschlussgrund fachlich geeigneten Arzt (für ein internistisches Sonderfach, für Psychiatrie, für Haut- und Geschlechtskrankheiten, für Gynäkologie oder für Kinder- und Jugendheilkunde) oder einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt auszustellen. Für die Ausstellung einer **Zutrittsbescheinigung** zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien haben die betroffenen Personen nach Aufforderung sämtliche zur Beurteilung durch den Epidemioarzt erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen des Ausnahmegrundes vorzulegen. In solchen Fällen ist immer ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.

- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises nach Abs. 3 und die Beschränkungen für Personen, die über keinen Nachweis nach Abs. 3 verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß Abs. 3 verfügen, weil die für die dritte Impfung vom Nationalen Impfgremium empfohlenen Abstände nach den erfolgten ersten Impfungen oder Genesungen nicht eingehalten werden können. Diese Umstände sind glaubhaft zu machen. Für die Ausstellung einer **Zutrittsbescheinigung** zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien haben die betroffenen Personen nach Aufforderung sämtliche zur Beurteilung durch den Epidemiarzt erforderlichen Unterlagen über das Vorliegen des Ausnahmegrundes vorzulegen. In solchen Fällen ist immer ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.
- (6) Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung und/oder einer Prüfung kann **in begründeten Fällen** vorgesehen werden, dass insbesondere **aufgrund der jeweiligen epidemiologischen Situation** das Betreten des Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung nur dann erlaubt ist, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr **zusätzlich** zum Nachweis gemäß Abs. 3 in Form eines Nachweises einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder in Form eines Nachweises einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen wird. Die Studierenden und die für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen herangezogenen Personen sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
- (7) Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach vorstehenden Absätzen vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit, einer nicht zeitgerechten Auswertung oder aufgrund einer PCR-Testsperrung, nicht vorgewiesen werden kann, können Personen am Studienbetrieb ausnahmsweise mit dem Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, teilnehmen.
- (8) Aufgrund behördlich angeordneter Vorgaben oder sich ändernden Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums, insbesondere hinsichtlich neuer Impfstoffzulassungen, kann über einen Nachweis über eine erfolgte Grundimmunisierung mit nicht zentral zugelassenen Impfstoffen gegen COVID-19 im Einzelfall entschieden werden.
- (9) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 bis 8 gelten unbeschadet anderer Regelungen sinngemäß auch für Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
- (10) Kann der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß der vorstehenden Absätze nicht erbracht werden, ist die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht möglich. Der Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraum ist umgehend zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Die in diesem Sinne von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossenen Studierenden gelten nicht als „unentschuldigt ferngeblieben“. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter“ des/der Curriculumdirektors/in zu entscheiden, ob trotz der versäumten Inhalte/Studienleistungen eine (positive) Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und ob fehlende Inhalte/Studienleistungen z.B. durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden können. Bei Prüfungen ist kein Prüfungsantritt anzurechnen, sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.

### § 3 Geltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Wien

- (1) Alle Benützungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien haben den Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität Folge zu leisten.
- (2) Benützungsberechtigte sind:

- a) alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien gemäß § 94 UG
  - b) die Mitglieder der Organe und Gremien der Medizinischen Universität Wien
  - c) sonstige Personen, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen
  - d) Gäste und BesucherInnen
- (3) Verstöße gegen die an der Medizinischen Universität Wien geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen werden im Rahmen der Ausübung des Hausrechts aufgegriffen. Kommt eine Person trotz Aufforderung der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht nach, kann er/sie von der Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder werden diese von einer größeren Personenanzahl trotz Aufforderung nicht eingehalten, kann die Lehrveranstaltung oder Prüfung abgebrochen werden. Diese Vorgänge sind zu protokollieren und unverzüglich der Vizerektorin für Lehre mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebes können Benützungsbeschränkungen in Form eines Raum-, Gebäude-, oder Grundstücksverweises bzw. eines Betretungsverbotes verfügt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung an der Medizinischen Universität Wien gefährdet erscheint.

Stand: 10.2.2022

Für das Rektorat  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre

## Anhang 2

# Vorgaben zur Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz

## im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Durchführung von mündlichen Prüfungen als Videokonferenz<sup>1</sup> gelten vorbehaltlich anderslautender behördlich angeordneter Vorgaben und sind nur im Hinblick auf die besondere Ausnahmesituation im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen anzuwenden. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt grundsätzlich vor Ort in physischer Präsenz soweit sie nicht auch ursprünglich im Wege des Distant-Learning geplant oder aufgrund Anweisungen der Vizerektorin für Lehre von Präsenz auf Distance-Betrieb umgestellt wurden.

1. Ob eine mündliche Prüfung als Videokonferenz durchgeführt werden soll, ist von dem/der Prüfer/in bzw. dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorab bzw. spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung festzulegen.
2. Aus der Prüfungsanmeldung muss klar hervorgehen, ob es sich bei der abzulegenden Prüfung um eine schriftliche oder mündliche Prüfung handelt. Bei einer mündlichen Prüfung findet ein Prüfungsgespräch zwischen dem/der Prüfer/in und dem/der Studierenden statt. Das Anfertigen einfacher Skizzen oder Darstellungen kann verlangt werden, wenn dies vorab angekündigt und mit der vorhandenen Infrastruktur möglich ist. Die Methoden, die Durchführung, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind zeitgerecht vor der Prüfung, spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zur Prüfung möglich ist, bekannt zu geben.
3. Die zu verwendende Software ist von dem/der Prüfer/in im Zuge der Prüfungsanmeldung bekannt zu geben. An der Medizinischen Universität Wien steht das Webmeeting-Tool Webex von Cisco zur Verfügung. Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein Computer mit Mikrofon, Lautsprecher (vorzugsweise Headset) und Webcam oder ein Tablet oder Smartphone erforderlich; weiters eine stabile Internetverbindung.
4. Die Videokonferenz ist von dem/der Prüfer/in zu initiieren, indem eine Einladungsmail mit den notwendigen Zugangsdaten und einem Link zu einem Meeting an die Studierenden-E-Mail-Adresse (n12345678@students.meduniwien.ac.at) versandt wird.
5. Ein Aufzeichnen (Speicherung) der Videokonferenz ist aus datenschutzrechtlichen Gründen *nicht* zulässig.
6. Vor Beginn der Prüfung hat der/die Prüfer/in eine Identitätskontrolle durchzuführen. Dies kann insbesondere dadurch erfolgen, dass der/die Studierende seinen/ihren Studierendenausweis bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis gut sichtbar in die Kamera hält.
7. Der/Die Studierende hat zu bestätigen, dass er/sie sich keiner unerlaubter Hilfsmittel (in digitaler oder analoger Form) bedient und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in seinem/ihrer Sichtfeld befinden. Der/Die Studierende hat dem/der Prüfer/in auf Aufforderung im Wege des Webmeeting Tools seinen/ihren gesamten Bildschirm freizugeben, sodass der/die Prüfer den Bildschirm des/der Studierenden einsehen kann. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der/Die Prüfer/in kann in diesem Zusammenhang weiters Kameraschwenks durch den Aufenthaltsraum des/der Studierenden verlangen. Zuvor ist auf die Möglichkeit des Entfernens persönlicher Gegenstände hinzuweisen. Der/Die Studierende und die PrüferInnen haben sich so vor der Kamera zu positionieren, dass sie gut erkennbar im Bild zu sehen sind. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein (Authentizität).
8. Gemäß § 79 Abs. 2 UG<sup>2</sup> gilt: Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den

<sup>1</sup> Bei einer Videokonferenz befinden sich die TeilnehmerInnen nicht physisch im selben Raum, sondern an verschiedenen Orten und sind mithilfe von Videotechnik optisch und akustisch miteinander verbunden (wechselseitige Hör- und Sichtbarkeit). Daher sind reine Telefonate und schriftliche Chats ohne Bildübertragung sowie aufgezeichnete (gespeicherte) Videos nicht als Videokonferenz im Sinne dieses Dokuments zu qualifizieren.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 3/2019.

räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. In der COVID-19 Ausnahmesituation ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung eine Vertrauensperson beizuziehen.

- a. In diesem Sinne ist es nach Maßgabe der behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 zulässig, dass sich weitere Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Studierende nicht beeinflusst wird. Die Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden müssen, (wie der/die Prüfungskandidat/in selbst), für den/die Prüfer/in durchgehend sichtbar sein, soweit sie sich während des Prüfungsverlaufs im Aufenthaltsraum des/der Prüfungskandidaten/in befinden. Das bedeutet, dass sich keine Person außerhalb des Kamerawinkels aufhalten darf. Der/Die Prüfer/in hat im Einzelfall zu entscheiden, ob durch die Anwesenheit von Personen im Aufenthaltsraum des/der Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist.
  - b. Weiters ist es zulässig, weitere Personen, wie Lehrende, TutorInnen etc aber auch von dem/der Studierenden genannte Personen zur Prüfung zuzuschalten.
9. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.<sup>3</sup> Es ist daher darauf zu achten, dass sämtliche PrüferInnen während des gesamten Prüfungsverlaufs zur Videokonferenz zugeschaltet sind.
10. Sofern es zu technisch bedingten Unterbrechungen der Videokonferenz kommt, ist die Prüfung je nach Dauer der Unterbrechung entweder fortzusetzen oder abubrechen.
- a. Bei einer Fortsetzung ist die zuletzt gestellte Frage zu ersetzen, sofern diese noch nicht beantwortet wurde.
  - b. Ein Prüfungsabbruch aus technischen Gründen gilt nicht als von dem/der Studierenden verschuldet. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bricht die online-Verbindung zur Durchführung der Videokonferenz zwar nicht völlig ab, kann die Stimme, Mimik und Gestik des/der Studierenden bzw. des/der Prüfers/in jedoch (insbesondere aufgrund schlechter Bild- und Tonqualität) nicht in ausreichender Weise wahrgenommen werden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, ist auch in diesem Fall von dem/der Prüfer/in der Abbruch der Prüfung aus technischen Gründen festzustellen.
11. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem/der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem/der Studierenden zu erläutern.<sup>4</sup>
12. Der/Die Prüfer/in oder der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen des/der Prüfers/Prüferin oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des/der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind dem/der Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.<sup>5</sup> Während der COVID-19 Ausnahmesituation ist in das Prüfungsprotokoll auf Verlangen des/der Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

---

<sup>3</sup> § 79 Abs. 2 UG.

<sup>4</sup> § 79 Abs. 2 UG.

<sup>5</sup> § 79 Abs. 4 UG.

Stand: 10.2.2022

Für das Rektorat  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anita Rieder  
*Vizerektorin für Lehre*

Der/Die Curriculumndirektor/in